

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Meißen  
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung  
für die Tiergut Elbland GmbH nach § 10 Abs. 7 BImSchG i. V. m.  
§ 21a der 9. BImSchV**

Das Landratsamt Meißen hat dem Unternehmen Tiergut Elbland GmbH mit Datum vom 3. Dezember 2019 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 10 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, zur wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage durch den Ersatzneubau von 3 Güllebehältern am Standort Wülknitz OT Streumen, Neudorfer Straße 2, mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

**„A. Entscheidung**

**A.1**

Die Tiergut Elbland GmbH erhält auf ihren Antrag vom 12. Juni 2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage (SMA) nach den Ziffern 7.1.7.1/G/E und 9.36/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV in 01609 Wülknitz OT Streumen, Neudorfer Straße 2, Gemarkung Streumen, durch den Ersatzneubau von 3 Güllebehältern.

**A.2**

Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie die im Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen. Der Genehmigungsbescheid umfasst 24 Seiten.

**A.3**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere die Baugenehmigung gemäß § 72 SächsBO ein.

**A.4**

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung wird stattgegeben.

**A.5**

Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

**A.6**

Die Tiergut Elbland GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.“

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

**8. Februar 2020 bis einschließlich 21. Februar 2020**

im Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, Remonteplatz 8, Raum 2.14, 01558 Großenhain, während der angegebenen Sprechzeiten aus und kann dort eingesehen werden.

**Sprechzeiten des Landratsamtes Meißen:**

Montag 7:30-12:00 Uhr  
Dienstag 7:30-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr  
Mittwoch Schließtag  
Donnerstag 7:30-12:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr  
Freitag 7:30-12:00 Uhr.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch denjenigen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

Meißen, 7.1.20

Andreas Herr  
Beigeordneter

